

Betreff Revision 2023 Fähigkeitsprogramm FPH Anamnese in der Grundversorgung

Inkrafttreten

Das revidierte Programm (deutsche Version) wurde am 16.10.2023 vom Institut FPH genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Das revidierte Programm tritt ohne Übergangsbestimmungen in Kraft.

Hinweis betreffend Weiterbildung (Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH): Wenn Personen einen Teil der Kurse oder alle Kurse vor Inkrafttreten des revidierten Fähigkeitsprogramms per 1. Januar 2024 absolviert haben, müssen sie bis spätestens 31. Dezember 2024 die Weiterbildung abschliessen und den Antrag auf Erlangung des Fähigkeitsausweises stellen, um die Kurse gemäss den Anforderungen des alten Fähigkeitsprogramms (gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023) anrechnen zu lassen. Ab dem 1. Januar 2025 werden nur Anträge für den Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung angenommen, die die Anforderungen des revidierten Programms vom 1. Januar 2024 erfüllen.

Änderungen

Allgemeine nicht substantielle Änderungen betreffen die folgenden Themen (nicht abschliessend):

- Harmonisierung der Programme der FPH Offizin
- Implementierung genderneutrale Sprache
- Streichen von nicht relevanten Abkürzungen und Inhalten
- Präzisierungen von Inhalten

Substantielle Neuerungen betreffen die folgenden Absätze:

Ziffer	Änderung
Begriffsdefinitionen	Kollektives Lernen (früher Kontaktstudium)
4.5 Dauer der Weiterbildung	Die Weiterbildung beträgt maximal 3 Jahre (früher 6 Jahre)
5.1.2 Komponenten der Weiterbildung – Praktischer Teil	Praxisbeispiele von häufigen Erkrankungen aus der Offizin. Diese Beispiele müssen mindestens vier (früher fünf) unterschiedliche medizinische Themenbereiche von häufig auftretenden Krankheiten abdecken. Jeder Halbtage wird jeweils mit einem Kompetenznachweis à 25 FPH-Punkten abgeschlossen. Klinische und diagnostische Untersuchungen in der Apotheke durchführen sowie Laborresultate interpretieren und mit je einem Kompetenznachweis von mindestens 25 FPH-Punkten abschliessen.
5.2 Schlussevaluation	Anpassungen im Vergleich zu den Änderungen im praktischen Teil: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Je 1 Kompetenznachweis aus den 4 unterschiedlichen medizinischen Themenbereichen. Dies ergibt 100 FPH-Punkte (früher 125 FPH-Punkte). ▪ 2 Kompetenznachweise aus dem Themenbereich klinische und diagnostische Untersuchungen und Interpretation von Laborresultaten. Dies ergibt 50 FPH-Punkte. (früher 25 FPH-Punkte)

Ziffer	Änderung
6. Verantwortlichkeiten	Umfassende Überarbeitung
Anhang I.2 – Lernziele des praktischen Teils	Die Teilnehmenden (...) kennen relevante, auf den aktuellen Guidelines beruhende Laborwerte, können diese interpretieren und ggf. therapeutisch intervenieren.

Aufhebungen

Folgenden Absätze wurden in der aktuellen Revision aufgehoben:

Ziffer	Inhalt
Begriffsdefinitionen	<p>Medizinische Fachperson: Als medizinische Fachpersonen gelten Personen, die einen universitären Medizinalberuf laut MedBG Art 2 ausüben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ärztinnen und Ärzte; Zahnärztinnen und Zahnärzte; Chiropraktorinnen und Chiropraktoren; Apothekerinnen und Apotheker; Tierärztinnen und Tierärzte <p>Der Bundesrat kann weitere Berufe im Bereich des Gesundheitswesens als universitäre Medizinalberufe bezeichnen und diesem Gesetz unterstellen, wenn,</p> <ol style="list-style-type: none"> Diese Berufe eine wissenschaftliche Ausbildung und eine berufliche Kompetenz erfordern, die mit denen der universitären Medizinalberufe gemässe Absatz 1 vergleichbar sind; und Es zur Sicherung der Qualität der medizinischen Versorgung erforderlich ist.
6.1 Erlangung des Ausweises	Die Teilnehmer müssen den Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung bei der FPH Offizin schriftlich beantragen.
Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 11 des Fähigkeitsprogramms FPH Anamnese in der Grundversorgung/ Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 11 des Fähigkeitsprogramms FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle	<p><i>Entscheid des Vorstandes pharmaSuisse vom 11./12. Dezember 2018</i></p> <p>Die folgenden Übergangsbestimmungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Fähigkeitsprogramm FPH Anamnese in der Grundversorgung löst das Fähigkeitsprogramm FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle ab. Ab 1. Januar 2019 werden keine Fähigkeitsausweise FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodellen mehr erteilt. Der bereits erteilte Fähigkeitsausweis FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle bleibt weiterhin gültig, sofern die Fortbildungspflicht nach dem neuen Fortbildungsprogramm FPH Anamnese in der Grundversorgung absolviert wird. Die Fortbildungspflicht beträgt 25 FPH-Punkte pro Jahr. Titelträger des Fähigkeitsausweises FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle können die Umwandlung in den Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der Übergangsbestimmungen verlangen, wenn sie den Kurs: «Anamnese in der Grundversorgung: Grundlagen» im Rahmen von 50 Punkte erfolgreich absolvieren. Personen, die sich in der Weiterbildung des Fähigkeitsprogramms FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle befinden, können die

Ziffer	Inhalt
--------	--------

dafür absolvierten Kurse im Rahmen ihrer Gültigkeit (maximal 6 Jahre ab Datum Kompetenznachweis) für das Fähigkeitsprogramm FPH Anamnese in der Grundversorgung anrechnen lassen. Es gelten die folgenden Vorgaben:

Kursnachweis: Fähigkeitsausweis FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle	Anerkennung: Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung
Theorie Kurse (50 FPH-Punkte) Ausbildung zu den netCare- Algorithmen: netCare Einführungskurs	Theorie Kurse (50 FPH-Punkte) Anamnese in der Grundversorgung: Anamnese Vertiefung
Praxis Kurse (150 FPH-Punkte) Qualitätszirkel-Basiskurse	Praxis Kurse(150 FPH-Punkte) Anamnese Praxis und/oder Anamnese Klinik und Diagnostik
Praxisteil 30 netCare Triage-Protokolle	Keine analoge Entsprechung im neuen FA, kann nicht mehr angerechnet werden.